

INFORMATIONSBLATT NR. 2: ANMELDEVERFAHREN ZU PRÜFUNGEN

VERSION 1.0
VOM 21.04.2021

DEPARTMENT WIRTSCHAFT
PRÜFUNGSAUSSCHUSS

INHALT

1	GELTUNGSBEREICH UND ZUSTÄNDIGKEIT	3
2	ANMELDEVERFAHREN FÜR STUDIERENDE.....	4
2.1	Immatriculierte Studierende	4
2.2	Beurlaubte Studierende	4
2.3	Aussetzung des Studiums	4
2.4	Gaststudierende.....	4
2.5	Nebenhörerinnen und Nebenhörer	5
3	ANMELDEVERFAHREN FÜR PERSONEN OHNE STUDIERENDENSTATUS.....	6
3.1	Gasthörerinnen und Gasthörer	6
3.2	Frühstudierende	6
3.3	Geflüchtete Studieninteressierte	6
3.4	Zertifikatsstudierende	7
3.5	Teilnehmende an Anpassungslehrgängen	7
3.6	Ablegung von Prüfungen ohne Zulassung und Immatrikulation	7
4	BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR EINZELNE PRÜFUNGEN	8
4.1	Studienfachberatung.....	8
4.2	Studienbegleitende Prüfungen	8
4.3	Wahlpflichtmodule.....	8
4.4	Praxissemester.....	8
4.5	Abschlussarbeiten.....	8
5	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGSTEILNAHME.....	9

1 GELTUNGSBEREICH UND ZUSTÄNDIGKEIT

Mit diesem Informationsblatt legt der Prüfungsausschuss das Anmeldeverfahren für Prüfungen im Department Wirtschaft für alle Beteiligten verbindlich fest.

Grundlage dafür ist § 6 Absatz 10 APSO-W: „Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die zu erbringenden Prüfungen und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Soweit der Prüfungsausschuss keine Festlegungen trifft, setzt die oder der jeweils verantwortlich Prüfende die Termine und das damit verbundene Anmeldeverfahren im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest.“

2 ANMELDEVERFAHREN FÜR STUDIERENDE

2.1 Immatrikulierte Studierende

Studierende, die Mitglieder der Hochschule (§ 2 Absatz 1 Immatrikulationsordnung) und in einem Studiengang des Departments Wirtschaft immatrikuliert sind, melden sich grundsätzlich im Prüfungsmanagement-System der HAW für Prüfungen an. Ausnahmen gelten für einzelne Prüfungen (siehe Kapitel 4). Die Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen gemäß der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung müssen erfüllt sein. Ausnahmen von der Erfüllung der Voraussetzungen sind nicht möglich.

Studierende nehmen an den Prüfungen Ihres Studiengangs teil. Ausnahmen sind in Form von Nebenhörerinnen bzw. Nebenhörern möglich (siehe Kapitel 2.5) sowie für Studierende in Master-Studiengängen, die weniger als 210 CP im Bachelor-Studiengang erworben haben. In den Zugangs- und Auswahlordnungen für die Master-Studiengänge ist festgelegt, dass Studierende, die lediglich über ein Bachelorzeugnis mit 180 CP verfügen und zu dem Studiengang zugelassen wurden, die fehlenden 30 CP innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachzuholen haben. Welche fehlenden Leistungen nachzuholen sind, legt die Koordinatorin bzw. der Koordinator des Studiengangs fest. Die Studierenden nehmen an den Prüfungen ohne Anmeldung teil. Wenn die 30 CP erbracht wurden, meldet die Koordinatorin bzw. der Koordinator des Studiengangs dies an das Fakultätsservicebüro, das einen entsprechenden Vermerk im Transcript of Records veranlasst.

Die An- und Abmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und im Prüfungsplan sowie im Prüfungsmanagement-System kommuniziert.

2.2 Beurlaubte Studierende

Beurlaubte Studierende (§ 6 Immatrikulationsordnung) dürfen keine Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Abschlussarbeit ablegen. Ausgenommen davon sind:

- die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen des dem Urlaubssemester vorhergehenden Studiensemesters,
- die Fertigstellung von Prüfungsarbeiten, die bereits im vorherigen Studiensemester begonnen wurden,
- die Ablegung von Prüfungen, deren Anmeldung schon vor dem Zeitpunkt der Beurlaubung erfolgt ist, bei mehreren hintereinander folgenden Urlaubssemestern beschränkt sich dieser Anspruch nur auf Prüfungen, die im ersten Urlaubssemester stattfinden,
- die Ablegung von Prüfungen an anderen inländischen und ausländischen Hochschulen zur Förderung der Mobilität.

2.3 Aussetzung des Studiums

Studierende, denen die Aussetzung des Studiums bewilligt wurde (§ 7 Immatrikulationsordnung), sind für die Dauer der Aussetzung keine immatrikulierten Studierenden der Hochschule. Sie dürfen nicht an Lehrveranstaltungen teilnehmen und auch keine Prüfungs- und Studienleistungen ablegen.

2.4 Gaststudierende

Gaststudierende sind Studierende anderer Hochschulen, mit denen die Hochschule für Angewandte Wissenschaften zum Zwecke des Studierendenaustausches, der Durchführung gemeinsamer Studiengänge oder

Lehrveranstaltungen Kooperationsverträge abgeschlossen hat, oder Studierende, die im Rahmen der Geltung nationaler oder internationaler Austausch- oder Mobilitätsprogramme an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften studieren (§ 11 Absatz 1 Immatrikulationsordnung). Gaststudierende können auch Personen sein, die unabhängig vom Bestehen eines Kooperationsvertrages oder eines Austausch- oder Mobilitätsprogrammes an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften studieren, sofern sie ein berechtigtes Interesse dafür nachweisen (sogenannte Free Mover) und freie Kapazitäten vorhanden sind (§ 11 Absatz 2 Immatrikulationsordnung).

Gaststudierende sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Kooperationsverträge oder der Austausch- oder Mobilitätsprogramme berechtigt, Prüfungs- und Studienleistungen abzulegen. Abschlussprüfungen oder Abschlussarbeiten dürfen jedoch nur abgelegt werden, wenn dies in den Kooperationsverträgen oder Austausch- oder Mobilitätsprogrammen vorgesehen ist (§ 11 Absatz 1 Immatrikulationsordnung).

Sofern sich Gaststudierende nicht selbst im Prüfungsmanagement-System für Prüfungen anmelden können, erfolgt die Anmeldung durch das Student Exchange Office der Fakultät.

2.5 Nebenhörerinnen und Nebenhörer

Die Hochschule kann Studierende anderer Hochschulen im Rahmen der vorhandenen Studienkapazitäten jeweils für die Dauer eines Semesters als Nebenhörerin oder Nebenhörer zu einzelnen Lehrveranstaltungen zulassen. Nebenhörerinnen und Nebenhörer sind berechtigt, in den Lehrveranstaltungen, zu denen sie zugelassen sind, insgesamt bis zu vier Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Ausgenommen davon sind Zwischen- und Abschlussprüfungen (§ 12 Absatz 1 Immatrikulationsordnung).

Studierende der eigenen Hochschule dürfen einzelne Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge besuchen und insgesamt bis zu vier Prüfungs- und Studienleistungen erbringen, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist und das zuständige Dekanat, das die Lehrveranstaltungen anbietet, zustimmt (§ 12 Absatz 5 Immatrikulationsordnung).

Nebenhörerinnen und Nebenhörer werden nach erfolgreicher Beantragung durch das Fakultätsservicebüro zu Prüfungen angemeldet.

3 ANMELDEVERFAHREN FÜR PERSONEN OHNE STUDIERENDENSTATUS

3.1 Gasthörerinnen und Gasthörer

Gasthörerinnen oder Gasthörer sind Personen ohne Studierendenstatus, die jeweils für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (§ 13 Absatz 1 Immatrikulationsordnung). Sie legen keine Studien- und Prüfungsleistungen ab (§ 13 Absatz 2 Immatrikulationsordnung).

3.2 Frühstudierende

Schülerinnen und Schüler aus den Jahrgangsstufen 11 bis 13 von Gymnasien, Gesamt- und Stadtteilschulen, die besondere Begabungen aufweisen, können in Einzelfällen als Frühstudierende ohne einen Studierendenstatus zu bestimmten Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler an Fach- und Berufsschulen (§ 14 Absatz 1 Immatrikulationsordnung).

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt die Einwilligung des betreffenden Dekanats der Fakultät voraus, das die Lehrveranstaltung anbietet. Vorab ist Rücksprache mit der Lehrenden/den Lehrenden zu halten. Die Einwilligung darf grundsätzlich aus Kapazitätsgründen versagt werden (§ 14 Absatz 3 Immatrikulationsordnung).

Die Anmeldung von Frühstudierenden zu Prüfungen erfolgt nach Rücksprache mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

3.3 Geflüchtete Studieninteressierte

Geflüchtete Studieninteressierte können ohne einen Studierendenstatus im Rahmen eines Vorbereitungsstudiums zu bestimmten Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden (§ 15 Absatz 1 Immatrikulationsordnung).

Die Zugangsvoraussetzungen regelt die Richtlinie des Präsidiums „Ordnung zur Auswahl geflüchteter Studieninteressierter für ein Vorbereitungsstudium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der jeweils geltenden Fassung. Mit der Aufnahme des Vorbereitungsstudiums erfolgt keine Zulassung und Immatrikulation zum Regelstudium (§ 15 Absatz 2 Immatrikulationsordnung).

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt die Einwilligung des betreffenden Dekanats der Fakultät voraus, das die Lehrveranstaltung anbietet. Vorab ist Rücksprache mit der Lehrenden/den Lehrenden zu halten. Die Einwilligung darf grundsätzlich aus Kapazitätsgründen versagt werden (§ 15 Absatz 3 Immatrikulationsordnung).

Geflüchtete Studieninteressierte erhalten eine Matrikelnummer und werden in Helios gepflegt (Studiengang „Vorbereitungsstudium für Geflüchtete“). Die Anmeldung zu Prüfungen wird durch die Arbeitsstelle Migration veranlasst und erfolgt durch das Fakultätsservicebüro.

Sofern geflüchtete Studieninteressierte regulär immatrikuliert werden, können sie bereits erbrachte Leistungen anerkennen lassen.

3.4 Zertifikatsstudierende

Zertifikatsstudierende können im Rahmen von weiterbildenden Zertifikatsstudien Prüfungen ablegen und Hochschulzertifikate erwerben, ohne hierbei einen Studierendenstatus oder einen akademischen Grad zu erhalten (§ 16 Absatz 1 Immatrikulationsordnung).

Zertifikatsstudierende nehmen nicht an Prüfungen des Departments Wirtschaft teil.

3.5 Teilnehmende an Anpassungslehrgängen

Inhaber von im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise können ohne einen Studierendenstatus entsprechend des Hamburgischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Hamburgisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – HmbBQFG) für die Höchstdauer von sechs Semestern an Anpassungslehrgängen der Hochschule teilnehmen (§ 17 Absatz 1 Immatrikulationsordnung).

Das Department Wirtschaft bietet keine Anpassungslehrgänge an.

3.6 Ablegung von Prüfungen ohne Zulassung und Immatrikulation

Wer in einem Studiengang alle vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen sowie alle übrigen Anforderungen bis auf die Bachelor- bzw. Master-Thesis erfolgreich erbracht hat, kann die Abschlussarbeit ablegen, ohne für den betreffenden Studiengang zugelassen und immatrikuliert zu sein (§ 18 Immatrikulationsordnung).

Die Prüfungs- und Studienordnung, in der die Abschlussarbeit angefertigt wird, muss zum Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit gültig sein.

Die Anmeldung der Abschlussarbeit erfolgt im regulären Ablauf (siehe 4.5).

4 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR EINZELNE PRÜFUNGEN

4.1 Studienfachberatung

Für die Teilnahme an der Studienfachberatung gilt Anmeldepflicht. Die Studierenden melden sich innerhalb der Anmeldefrist im Prüfungsmanagement-System für die Studienfachberatung an. Die An- und Abmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und im Prüfungsplan sowie im Prüfungsmanagement-System bekanntgegeben.

4.2 Studienbegleitende Prüfungen

Studierende, die Mitglieder der Hochschule (§ 2 Absatz 1 Immatrikulationsordnung) und in einem Studiengang des Departments Wirtschaft immatrikuliert sind, melden sich innerhalb der Anmeldefrist im Prüfungsmanagement-System für Prüfungen, an denen sie teilnehmen möchten, an. Die An- und Abmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und im Prüfungsplan sowie im Prüfungsmanagement-System bekanntgegeben.

4.3 Wahlpflichtmodule

Der Zugang zu den Wahlpflichtmodulen wird aktuell im Einvernehmen mit der Departmentsleitung beschränkt (§ 15 Absatz 2 APSO-W). Für die Lehrveranstaltungen besteht Anmeldepflicht (§ 6 Absatz 11 APSO-W).

Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung wird auch die Anmeldung zur Prüfung veranlasst. Die Studierenden können sich bis zum Abmeldeende selbständig wieder von der Prüfung abmelden.

Das Anmeldeverfahren zur Lehrveranstaltung und zur Prüfung wird je Semester vom Prüfungsausschuss festgelegt und auf den Webseiten der betreffenden Studiengänge bekanntgegeben.

4.4 Praxissemester

Für Prüfungen im Rahmen des Praxissemesters (510 „Berufspraktische Tätigkeit“ und 511 „Praxis-Kolloquium“) erfolgt die Anmeldung direkt bei dem jeweiligen Prüfenden.

4.5 Abschlussarbeiten

Die Anmeldung einer Abschlussarbeit wird mit separatem Formular beantragt. Das Antragsformular steht auf der Webseite des Departments zum Download bereit.

5 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGSTEILNAHME

Studierende und Personen ohne Studierendenstatus, die an Prüfungen teilnehmen möchten, melden sich entsprechend den Festlegungen dieses Informationsblatts zu diesen Prüfungen an.

Studierende können nur dann an einer Prüfung teilnehmen, wenn sie sich im Rahmen des in diesem Informationsblatt festgelegten Verfahrens für die Prüfung angemeldet haben (§ 15 Absatz 1 APSO-W). Die Anmeldung ist notwendige und hinreichende Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme. Erfolgt eine Teilnahme ohne eine solche Anmeldung, gilt die Prüfung als nicht abgelegt (§ 15 Absatz 1 APSO-W).

Bei Präsenzprüfungen in der Prüfungsform „Referat“ oder „Klausur“ ist durch die Studierenden nach Aufforderung die „Teilnehmerliste“ zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, kann die bzw. der Studierende von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Anmeldung zur Prüfung bleibt in diesem Fall bestehen.

Nachträgliche Anmeldungen zu Prüfungen sind grundsätzlich nicht möglich.